



Bundesministerium
der Verteidigung

Ehrenzeichen und Einsatzmedaillen der Bundeswehr



Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.



Inhalt

Die Ehrenzeichen der Bundeswehr **2**

Geschichte des Ehrenzeichens 3

Das Ehrenkreuz für Tapferkeit 4

Verleihungsvoraussetzungen 7

Verleihungspraxis 10

Erlass über die Genehmigung einer Neufassung des Erlasses
über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr 12

Die Ehrenzeichen – Eine Übersicht 13

Die Einsatzmedaillen der Bundeswehr **18**

Geschichte der Einsatzmedaille 19

Verleihungsvoraussetzungen 23

Verleihungspraxis 24

Die Einsatzmedaillen – Eine Übersicht 25

Anlagen **50**



Die Ehrenzeichen der Bundeswehr

Geschichte des Ehrenzeichens

„Das Ehrenzeichen der Bundeswehr ist der Dank der Demokratie an Demokraten, an Staatsbürger, die durch besonderen Einsatz für unser Land mehr getan haben als ihre Pflicht.“ Mit diesen Worten händigte der Bundesminister der Verteidigung, Hans Apel, am 12. November 1980 die ersten 34 Ehrenzeichen an Soldaten und zivile Mitarbeiter der Bundeswehr aus. Der 12. November 1980 ist der 225. Geburtstag des preußischen Militärreformers Gerhard Johann David von Scharnhorst.

Diese Erstauszeichnung stand am Ende einer langen Entstehungsgeschichte. Seit dem „Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen“ von 1957 wurde mehrmals versucht, ein Treuedienst-Ehrenzeichen – zunächst nicht nur für Soldaten, sondern für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes –, eine Dienstauszeichnung oder eine Wehrdienstmedaille zu schaffen.

Anfang 1980 signalisierte das Bundespräsidialamt, dass der Bundespräsident die Stiftung eines Bundeswehr-Ehrenzeichens billigen würde. Dabei wurde auf die Parallelen zu Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes hingewiesen. Es wurde festgelegt, dass ein Bundeswehr-Ehrenzeichen auch einen verdienstwürdigenden Charakter haben sollte. Mit der Auszeichnung sollten einerseits die bundeswehrspezifischen Verdienste und die über die Norm hinausgehende Pflichterfüllung gewürdigt werden. Die Verdienste sollten also über solchen Leistungen liegen, die nach der Wehrdisziplinarordnung mit einer förmlichen Anerkennung gewürdigt werden können. Andererseits sollten sie hinter den Anforderungen zurückbleiben, die bei einer Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland zu stellen sind.

DIE EHRENZEICHEN DER BUNDESWEHR

Nach dem Ja des Bundespräsidenten Karl Carstens schlug der damalige Generalinspekteur, General Jürgen Brandt, am 14. April 1980 dem Verteidigungsminister vor, ein Ehrenzeichen zu stiften. Bundeskanzler Helmut Schmidt stimmte der Idee zu, so dass das Bundeskabinett auf seiner Sitzung vom 20. August 1980 über die Stiftung des Ehrenzeichens unterrichtet werden konnte. Mit Erlass vom 6. November 1980 stiftete Minister Apel dann das Ehrenzeichen anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Bundeswehr: „Mit der Einführung des Ehrenzeichens wird nach meiner Auffassung ein nicht zu unterschätzender Motivationseffekt erzielt. Nicht zuletzt wird dem jungen Staatsbürger gezeigt, dass sein Eintreten für den Staat ernst genommen und anerkannt wird.“

Das Ehrenkreuz für Tapferkeit

Der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, stiftete am 13. August 2008 als neue und fünfte Stufe des Ehrenzeichens das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit. Bundespräsident Horst Köhler genehmigte diese erste Tapferkeitsauszeichnung der Bundeswehr am 18. September 2008. Am 10. Oktober 2008 wurde der neue Stiftungserlass im Bundesanzeiger und Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Seitdem können außergewöhnlich tapfere Taten von Angehörigen der Streitkräfte, die weit über die im Soldatengesetz gesetzlich geforderte Tapferkeit hinausgehen, gewürdigt werden. Gemäß § 7 des Soldatengesetzes gehört Tapferkeit zu den Grundpflichten der Soldatinnen und Soldaten. Der Eid des Soldaten schließt von vornherein die Bereitschaft ein, die Gefährdung der Unversehrtheit der eigenen Gesundheit oder des eigenen Lebens in Kauf zu nehmen.

Anlass für die Stiftung des Ehrenkreuzes der Bundeswehr für außergewöhnlich tapfere Taten sind die Auslandseinsätze der Bundeswehr. Sie stellen hohe Anforderungen und bergen für die Soldatinnen und Soldaten Gefahren für Leib und Leben. Beginnend mit der deutschen Beteiligung an den NATO-Lufteinsätzen im Kosovo gegen Serbien 1999 entwickelte sich eine öffentliche Debatte. In ihr befürworteten zahlreiche Bürger, Politiker und die Medien eine Tapferkeitsauszeichnung. Ein



deutliches Signal kam am 13. Dezember 2007 vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages: Das Parlament nahm die Beschlussempfehlung positiv zur Kenntnis, die Würdigung ganz besonders herausragender tapferer Leistungen von Angehörigen der Streitkräfte mit einer Auszeichnung zu prüfen.

Mit der Neufassung des Stiftungserlasses vom 13. August 2008 wurde das Ehrenzeichen der Bundeswehr neben der Tapferkeitsauszeichnung um zwei Sonderformen erweitert: das Ehrenkreuz in Silber mit rotem Rand für herausragende Leistungen, insbesondere hervorragende Einzeltaten ohne Gefahr für Leib und

DIE EHRENZEICHEN DER BUNDESWEHR

Leben, und das Ehrenkreuz in Gold mit rotem Rand für solche Leistungen unter Gefahr für Leib und Leben. Damit sind diese Ehrenkreuze, anders als in der Vergangenheit, auch äußerlich hervorgehoben und von jenen, die wegen treuer Pflichterfüllung und überdurchschnittlicher Leistungen verliehen werden, zu unterscheiden.



Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel händigte die ersten Ehrenkreuze der Bundeswehr für Tapferkeit am 6. Juli 2009 in Berlin aus. In Anwesenheit des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, ehrte sie vier Porteppeeunteroffiziere der Infanterie für ihr außergewöhnlich tapferes Verhalten, das sie während ihres Einsatzes in Afghanistan gezeigt hatten.

Verleihungsvoraussetzungen

Das **Ehrenzeichen** der Bundeswehr wird grundsätzlich vom Minister verliehen: in der Regel an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, in Ausnahmefällen auch an Angehörige fremder Streitkräfte, an zivile Beschäftigte der Bundeswehr sowie an Personen des öffentlichen Lebens, wenn sie sich um die Bundeswehr besonders verdient gemacht haben. Die Auszeichnung kann an Soldatinnen und Soldaten als Zeichen der besonderen Anerkennung für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen sowie für besonders herausragende Leistungen, insbesondere eine hervorragende Einzeltat, sowie für außergewöhnliche Tapferkeit verliehen werden, und zwar

- als Ehrenmedaille nach einer Dienstzeit von sieben Monaten,
- als Ehrenkreuz in Bronze nach fünf,
- als Ehrenkreuz in Silber nach zehn und
- als Ehrenkreuz in Gold nach 20 Dienstjahren sowie
- als Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit.

Die Verleihung einer Stufe setzt nicht den Besitz der vorangehenden voraus. Alle Stufen, einschließlich der Sonderformen, können nebeneinander an der Uniform getragen werden.

DIE EHRENZEICHEN DER BUNDESWEHR



Die **Ehrenmedaille der Bundeswehr** ist aus Metall, rund und von bronzener Farbe. Sie trägt auf der Vorderseite den Bundesadler auf dem Untergrund des Eisernen Kreuzes und auf der Rückseite die Inschrift „Für besondere Verdienste – Bundeswehr“. Den Rand der Medaille bildet ein beidseitig geprägter Eichenlaubkranz. Adler, Kreuz, Kranz und Inschrift sind erhaben geprägt. Das Ordensband ist schwarz mit rot-goldenen Randstreifen.

Das **Ehrenkreuz der Bundeswehr** ist ein bronze-, silber- oder goldfarbenes schlankes Metallkreuz. Es trägt einen runden Schild, der in verkleinerter Form der Vorderseite der Ehrenmedaille entspricht. Wird das Ehrenkreuz der Bundeswehr für herausragende Leistungen, insbesondere hervorragender Einzeltaten verliehen, ist es rot gerändert.

Das **Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit** entspricht dem Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold. Zusätzlich ist auf dem Ordensband ein goldfarbenes Eichenlaub angebracht. Bei der Gestaltung der Insignie der Tapferkeitsauszeichnung wurde darauf geachtet, dass das Ehrenkreuz für Tapferkeit im Regelfall als Miniatur an der Bandschnalle und nicht im Original getragen wird. Deshalb trägt die Miniatur nur das goldene Eichenlaub, damit sie auf den ersten Blick von den anderen Miniaturen in Kreuzform unterschieden werden kann.

Jeder Vorschlag zur Verleihung eines **Ehrenkreuzes der Bundeswehr** ist schriftlich zu begründen. Aus der Begründung für die Tapferkeitsauszeichnung muss eindeutig hervorgehen, dass die auszuzeichnende Tat weit über das normale Maß der „Grundtapferkeit“ (Grundpflicht gemäß § 7 des Soldatengesetzes) hinausgegangen ist. Es ist konkret zu beschreiben, inwieweit angstüberwindendes, mutiges Verhalten bei außergewöhnlicher Gefährdung von Leib und Leben erforderlich war, um den militärischen Auftrag ethisch fundiert zu erfüllen. Dabei ist gegebenenfalls auch herausragendes Führungsverhalten in der konkreten Einsatzsituation sowie selbständiges, entschlossenes und erfolgreiches Handeln in einer ungewissen Situation nachvollziehbar darzustellen.

Die Auszeichnung mit einem Ehrenzeichen ist der sichtbare Dank des Ministers an seine Soldatinnen und Soldaten für die herausragende Pflichterfüllung, die Übernahme zusätzlicher Aufgaben, den persönlichen Einsatz für Kameraden sowie die hervorragende Einzeltat.



Verleihungspraxis

Das **Ehrenzeichen der Bundeswehr** ist ein vom Bundespräsidenten genehmigtes nationales Ehrenzeichen, das unter das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 fällt. Das heißt: Nur der Verteidigungsminister kann das Ehrenzeichen verleihen. Das Verleihungsrecht kann nicht auf alle Disziplinarvorgesetzten übertragen werden. Das Ehrenzeichen der Bundeswehr ist damit nicht vergleichbar zum Beispiel mit den Leistungsabzeichen der Streitkräfte oder den Schützenschnüren. Diese sind ordensrechtlich keine Orden und Ehrenzeichen, sondern Bestandteile der Uniform und finden ihre Rechtsgrundlage im Soldatengesetz.

Die Verleihung des Ehrenzeichens ist ein Akt der Wertsetzung und Wertpflege. Sie ist der sichtbare Dank für staatlich gewünschtes beispielhaftes Verhalten. Die Inhaber der Ehrenzeichen können als persönliche Vorbilder für ein moralisch gutes,





außergewöhnlich tapferes oder besonders engagiertes Verhalten dienen. So heißt es im aktuellen Kommentar zum deutschen Ordensrecht: „Eine Auszeichnung hat immer auch die Funktion, Leitbilder zu setzen, an denen sich andere orientieren können und nach Auffassung des Auszeichnenden auch orientieren sollen.“¹

Die öffentliche Aushändigung der Verleihungsurkunde und der Insignien an solche Vorbilder im feierlichen Rahmen, zum Beispiel bei einem Bataillonsappell, ist Darstellung von Sinn, Sichtbarmachung von Verdiensten, gewissermaßen der „Staat zum Anfassen“. Auch ein demokratischer Rechtsstaat muss sichtbar und erfahrbar sein. So werden ihn die Bürger - auch die Staatsbürger in Uniform - auf Dauer als ihren Staat begreifen, schätzen und bewahren.

Die Ehrung ist kein materieller Anreiz, sondern eine herausgehobene Geste mit hohem Symbolcharakter – Adler und Eichenlaub sind sichtbarer Dank.

¹⁾ Laitenberger/Bickenbach/Bassier: Deutsche Orden und Ehrenzeichen, Kommentar zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen und eine Darstellung deutscher Orden und Ehrenzeichen von der Kaiserzeit bis zur Gegenwart mit Abbildungen; 6. neu bearbeitete und ergänzte Auflage; Köln 2005.

DIE EHRENZEICHEN DER BUNDESWEHR

**Erlass
über die Genehmigung einer Neufassung
des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr**

Vom 18. September 2008

Der Bundesminister der Verteidigung hat am 13. August 2008 den Erlass vom 6. November 1980 über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr, zuletzt geändert am 29. Januar 1996, neu gefasst. Hierdurch wird eine weitere Stufe, das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit, eingeführt. Des Weiteren können das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber und das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold bei besonders herausragenden Leistungen in besonderer Ausführung verliehen werden.

Nach Artikel 4 des Sechsten Erlasses über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen vom 29. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2053) genehmige ich diese Neufassung.


Das Bundesministerium des Innern veröffentlicht die Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr im Bundesanzeiger.

Berlin, den 18. September 2008

Der Bundespräsident



Der Bundesminister der Verteidigung



Der Bundesminister des Innern



Die Ehrenzeichen der Bundeswehr – Eine Übersicht

Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit

für außergewöhnlich tapfere
Taten ohne Dienstzeitbegrenzung

bisher verliehen: 28



Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold

für treue Pflichterfüllung und über-
durchschnittliche Leistungen

nach einer Dienstzeit von 20 Jahren

bisher verliehen: 53.314



Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold

für besonders herausragende
Leistungen, insbesondere
hervorragende Einzeltaten

unter Gefahr für Leib und Leben
ohne Dienstzeitbegrenzung

bisher verliehen: 124



Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber

für treue Pflichterfüllung und über-
durchschnittliche Leistungen

nach einer Dienstzeit von zehn Jahren

bisher verliehen: 45.184



Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber

für besonders herausragende
Leistungen, insbesondere
hervorragende Einzeltaten

ohne Gefahr für Leib und Leben
ohne Dienstzeitbegrenzung

bisher verliehen: 249



Ehrenkreuz der Bundeswehr in Bronze

für treue Pflichterfüllung und über-
durchschnittliche Leistungen

nach einer Dienstzeit von fünf Jahren

bisher verliehen: 51.157



Ehrenmedaille der Bundeswehr

für treue Pflichterfüllung und über-
durchschnittliche Leistungen

nach einer Dienstzeit von sieben Monaten

bisher verliehen: 76.955



Rückseite



Die Einsatzmedaillen der Bundeswehr

Geschichte der Einsatzmedaille



Verteidigungsminister Volker Rühle händigte die ersten Einsatzmedaillen der Bundeswehr während eines Festaktes in Bonn am 26. Juni 1996 aus. Er ehrte 26 Soldatinnen, Soldaten, Reservisten und zivile Mitarbeiter mit der von ihm im April 1996 gestifteten Auszeichnung für ihren Balkan-Einsatz in Bosnien und Herzegowina (IFOR). Sie waren die ersten Träger eines Ehrenzeichens, das den Wandel der Streitkräfte von einer Armee zur Landesverteidigung zu einer Armee im Einsatz äußerlich sichtbar macht. Die Einsatzmedaille ist eine soldatische Auszeichnung, die für Angehörige der Bundeswehr im Auslandseinsatz gedacht ist.



Die Einsatzmedaille der Bundeswehr wird für die Teilnahme an humanitären, friedenserhaltenden und friedensstiftenden Einsätzen im Ausland verliehen. Die Medaille aus bronze-, silber- oder goldfarbigem Metall trägt auf der Vorderseite den Bundesadler im Lorbeerkranz. Das in den Nationalfarben „Schwarz-Rot-Gold“ gehaltene Band ist mit einer Spange zur Kennzeichnung des Einsatzes versehen. Bisher gibt es 44 Spangen für ebenso viele Auslandseinsätze bzw. -missionen der Bundeswehr. Sie reichen vom Einsatz im Kosovo (KFOR) über den Anti-Piraterie-Einsatz der Deutschen Marine am Horn von Afrika (ATALANTA), die Katastrophenhilfe der Streitkräfte beim Tsunami in Indonesien (ACEH) und beim Erdbeben in Pakistan (SWIFT RELIEF),

DIE EINSATZMEDAILLEN DER BUNDESWEHR



über besondere Verwendungen einzelner Soldaten für die Vereinten Nationen, zum Beispiel im Sudan (UNAMID), bis hin zum Einsatz in Afghanistan für die International Security Assistance Force (ISAF).

Die Bundesministerin der Verteidigung, Dr. Ursula von der Leyen, billigte im Mai 2014 die bisher letzte, 44. Spange für die Europäische Überbrückungsmission in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA).

Mehrfachteilnahmen an Auslandseinsätzen können seit 2004 durch die neuen Stufen der Einsatzmedaille Silber und Gold gewürdigt werden: Bronze gibt es nach wie vor nach 30, Silber nach 360 und Gold nach 690 Tagen Dienst in einem Auslandseinsatz. Der Dienst muss nicht zusammenhängend geleistet werden. Der Bundespräsident stimmte der entsprechenden Änderung des Stiftungserlasses 2003 zu.

Darüber hinaus wurde der Stiftungserlass 2003 um die Auszeichnungsmöglichkeit für Angehörige ausländischer Streitkräfte erweitert. Sie können für besondere Verdienste um die Bundeswehr während Auslandseinsätzen ausgezeichnet werden. Dies hatte sich vor allem angesichts der Praxis der NATO-Partnerstaaten, auch Angehörige ausländischer Streitkräfte mit ihren Auszeichnungen zu ehren, empfohlen.

Mit den neuen Stufen Silber und Gold soll die Tatsache gewürdigt werden, dass sich die Zahl der Einsätze seit Stiftung der Medaille 1996 erhöht hat. In Folge der Ereignisse des 11. September 2001 haben die internationalen Einsätze der Bundeswehr zusätzlich an

Bedeutung gewonnen. Auch die Anforderungen in den Einsätzen sind deutlich gestiegen und vor allem vielfältiger geworden. Viele Soldatinnen und Soldaten sowie zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bereits an mehreren Einsätzen teilgenommen und die Risiken und Belastungen dieser Missionen auf sich genommen.

Für die Stufen Silber und Gold gibt es keinen Stichtag: Allen, die seit Stiftung der Einsatzmedaille 1996 die Voraussetzungen erfüllen, kann die entsprechende höhere Stufe verliehen werden. Nur die jeweils höchste Stufe darf an der Uniform getragen werden.

Die Einsatzbedingungen haben sich in den vergangenen Jahren in Afghanistan grundlegend geändert. Merkmal des ISAF-Einsatzes sind auch gefährliche Gefechte, in denen Soldatinnen und Soldaten verwundet werden oder fallen können. Um diese hohe persönliche Gefährdung zu würdigen, stiftete Verteidigungsminister Freiherr Karl Theodor zu Guttenberg am 9. November 2010 die Einsatzmedaille der Bundeswehr Gefecht.

Grundform der Gefechtsmedaille ist die Einsatzmedaille in Gold. Zusätzlich hat die Gefechtsmedaille einen schwarz-roten Rand, der Bundesadler auf der Vorderseite ist schwarz emailliert und die goldfarbene Spange trägt in schwarzer Schrift die Bezeichnung „Gefecht“. Die Verleihungsurkunde trägt auch den Namen des Einsatzes bzw. der besonderen Verwendung, für den die Gefechtsmedaille verliehen wird.



DIE EINSATZMEDAILLEN DER BUNDESWEHR

Mit dieser neuen, vierten Stufe der Einsatzmedaille wird ausgezeichnet, wer mindestens einmal aktiv an Gefechts-handlungen teilgenommen oder unter hoher persönlicher Gefährdung terroristische oder militärische Gewalt erlitten hat, z.B. durch Sprengfallen oder Selbstmordattentäter. Damit ist die Auszeichnung mit der Gefechtsmedaille weiter gefasst als klassische Verwundetenabzeichen wie beispielsweise das amerikanische „Purple heart“.



Verteidigungsminister zu Guttenberg händigte die Einsatzmedaille Gefecht erstmals am 25. November 2010 posthum an die Angehörigen des in Afghanistan gefallenen Hauptgefreiten Sergej Motz aus: Der 21-Jährige gerät am Karfreitag, den 29. April 2009, mit seiner Patrouille nordwestlich von Kunduz in einen Hinterhalt. Im anschließenden, fast 30-minütigem Gefecht fällt er nach tapferem Einsatz. Das Gefecht markiert eine bis dahin nicht gekannte Intensität des Afghanistaneinsatzes für deutsche Soldaten. Deshalb ist der 29. April 2009 der Stichtag, ab dem die Gefechtsmedaille verliehen werden kann.

Verleihungsvoraussetzungen

„Ordensauszeichnungen sind ein einfaches Gebot der Staatsräson“ betonte Bundespräsident Theodor Heuss, als er 1951 den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland stiftete – die höchste nationale Auszeichnung unseres Staates. Sie kann auch an Soldatinnen und Soldaten verliehen werden. Während mit dem Verdienstorden und dem Ehrenzeichen der Bundeswehr individuelle Leistungen gewürdigt werden, ist die Einsatzmedaille eine Teilnahmemedaille im Sinne eines Erinnerungsabzeichens: Alle Soldatinnen und Soldaten sowie zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die zeitlichen Voraussetzungen von 30, 360 bzw. 690 Tagen in einem Auslandseinsatz erfüllen, haben Anspruch auf die Stufen Bronze, Silber oder Gold.

Die Medaillen werden in der Regel im Einsatzland im Rahmen eines militärischen Zeremoniells unmittelbar vor Rückkehr in die Heimat durch die örtlichen Kommandeure ausgehändigt. Im Fall einer Verwundung oder des Todes während eines Einsatzes kann die Medaille ohne die zeitliche Mindestvoraussetzung bzw. posthum verliehen werden, was bisher bei Bronze in zwölf Fällen geschehen ist: zum Beispiel erfolgte die Verleihung an zwei bei einem Schießunfall 1997 im Lager Rajlovac tödlich verunglückte Soldaten und zwei in Kabul beim Entschärfen einer Rakete 2002 tödlich verletzte Feuerwerker.

Die Ehrung mit der Einsatzmedaille stellt keine materielle Auszeichnung dar, sondern ist eine bedeutsame Geste mit hohem Symbolcharakter, als sichtbares Zeichen des Dankes und der Anerkennung.

Verleihungspraxis

Die Einsatzmedaille ist eine vom Bundespräsidenten genehmigte nationale Auszeichnung, die unter das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 fällt. Nur der Bundesminister der Verteidigung kann ein nationales Ehrenzeichen wie die Einsatzmedaille verleihen.



Die Einsatzmedaillen der Bundeswehr - Eine Übersicht

Verleihungszahlen (Stand: 20. Mai 2014)



ACEH

Humanitäre Hilfeleistung
Südost-Asien (Region Aceh)

im Zeitraum vom
3. Januar bis 18. März 2005

verliehen:

Bronze: 462



ACTIVE ENDEAVOUR

Beobachtungs- und Seeraum-
überwachung im Rahmen der
Terrorismusbekämpfung

im Zeitraum vom
26. Oktober 2001 bis heute

bisher verliehen:

Bronze: 5.266

Silber: 1

gesamt: 5.267



AF TUR

Active Fence Turkey
Verstärkung der integrierten Luft-
verteidigung der NATO in der Türkei

im Zeitraum vom
4. Dezember 2012 bis heute

verliehen:

Bronze: 1.241



AFISMA

Internationale Unterstützungsmission
in Mali unter afrikanischer Führung

im Zeitraum vom
20. Dezember 2012 bis 25. April 2013

verliehen:

Bronze: 203



AFOR

Albanian Force

im Zeitraum vom
13. April bis 8. August 1999

verliehen:

Bronze: 565



ALLIED FORCE

Luftoperation gegen die
Bundesrepublik
Jugoslawien 1999

im Zeitraum vom
24. März bis 10. Juni 1999

verliehen:

Bronze: 747



ALLIED HARMONY

Fortführung der Operation FOX
in Mazedonien

im Zeitraum vom
15. Dezember 2002 bis 31. März 2003

verliehen:

Bronze: 84



ALLIED HARVEST

Munitionsbergung in
Notabwurfgebieten in der Adria

im Zeitraum vom
12. Juni bis 24. August 1999

verliehen:

Bronze: 117



ATALANTA

EU-Operation zur Bekämpfung der Piraterie vor Somalia

im Zeitraum vom
19. Dezember 2008 bis heute

bisher verliehen:

Bronze: 5.346

Silber: 28

gesamt: 5.374



EAGLE ASSIST

Einsatz von AWACS-Flugzeugen
gem. Artikel 5 des NATO-Vertrags
in Nordamerika

im Zeitraum vom
12. Oktober 2001 bis 16. Mai 2002

verliehen:

Bronze: 143



ENDURING FREEDOM

Kampf gegen den internationalen Terrorismus

im Zeitraum vom
16. November 2001 bis 28. Juni 2010

verliehen:

Bronze:	8.050
Silber:	132
Gold:	3
gesamt:	8.185



EU

Fortführung des Einsatzes ALLIED HARMONY unter EU-Führung

im Zeitraum vom
31. März bis 12. Dezember 2003

verliehen:

Bronze:	139
---------	-----



EUCAP NESTOR

EU-geführte Mission zum Aufbau der Kapazitäten der Staaten am Horn von Afrika und im westlichen Indischen Ozean im Bereich der maritimen Sicherheit

im Zeitraum vom
16. Juli 2012 bis heute

verliehen:

Bronze: 4



EUFOR

Multinationale Sicherungstruppe in Bosnien und Herzegowina

im Zeitraum vom
2. Dezember 2004 bis 27. September 2012

bisher verliehen:

Bronze: 8.550

Silber: 86

Gold: 8

gesamt: 8.644



EUFOR RCA

Europäische Überbrückungsmission in
der Zentralafrikanischen Republik

im Zeitraum vom
1. April 2014 bis heute

verliehen:



EUFOR RD CONGO

Absicherung des Wahlprozesses
in der Demokratischen
Republik Kongo

im Zeitraum vom
12. Juni bis 23. Dezember 2006

verliehen:

Bronze: 1.131



EUTM MALI

EU-geführte Ausbildungsmission
in Mali

im Zeitraum vom
17. Januar 2013 bis heute

bisher verliehen:

Bronze: 453



EUTM SOMALIA

Ausbildungsmission der EU für
somalisches Militär in Uganda

im Zeitraum vom
15. Februar 2010 bis heute

bisher verliehen:

Bronze: 95



FOX

NATO-Einsatz zum Schutz der internationalen Beobachter von OSZE und EU in Mazedonien

im Zeitraum vom
27. September 2001 bis 15. Dezember 2002

verliehen:

Bronze: 1.933



IFOR

Implementation Force in Bosnien und Herzegowina

im Zeitraum vom
20. Dezember 1995 bis 20. Dezember 1996

verliehen:

Bronze: 11.459



INTERFET

International Force in East Timor

im Zeitraum vom
17. November 1999 bis 23. Februar 2000

verliehen:

Bronze: 135



ISAF

International Security
Assistance Force in Afghanistan

im Zeitraum vom
22. Dezember 2001 bis heute

bisher verliehen:

Bronze: 78.551

Silber: 7.037

Gold: 757

Gefecht: 5.441

gesamt: 91.786



KFOR

Kosovo Force

im Zeitraum vom
12. Juni 1999 bis heute

bisher verliehen:

Bronze: 88.488

Silber: 4.236

Gold: 322

Gefecht: 309

gesamt: 93.355



KVM

Kosovo Verifications Missions

im Zeitraum vom
4. Dezember 1998 bis 8. Juni 1999

verliehen:

Bronze: 4.699



MINURSO

Mission der Vereinten Nationen
in Westsahara

im Zeitraum vom
29. April 1991 bis heute

bisher verliehen:

Bronze: 2



MINUSMA

Multidimensionale Integrierte
Stabilisierungsmission der
Vereinten Nationen in Mali

im Zeitraum vom
25. April 2013 bis heute

verliehen:

Bronze: 389



OSZE

Beobachtermission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, hier in Georgien

im Zeitraum vom
28. August 2008 bis 30. Juni 2009

verliehen:

Bronze: 8



RAPID REACTION FORCE

Unterstützung des „Schnellen Einsatzverbandes“ im Rahmen von UNPROFOR in Bosnien und Herzegowina

im Zeitraum vom
8. August 1995 bis 20. Dezember 1995

in IFOR enthalten



SFOR

Stabilization Force in
Bosnien und Herzegowina

im Zeitraum vom
20. Dezember 1996 bis 2. Dezember 2004

verliehen:

Bronze: 40.054

Silber: 405

Gold: 36

gesamt: 40.495



SHARP GUARD

Seeraumüberwachung
in der Adria

im Zeitraum vom
30. Juni 1995 bis 19. Juni 1996

verliehen:

Bronze: 1.877



SWIFT RELIEF

Humanitäre Hilfeleistung für
die Opfer der Erdbeben-
katastrophe in Pakistan

im Zeitraum vom
10. Oktober 2005 bis 15. April 2006

verliehen:

Bronze: 202



UNAMA

United Nations Assistance
Mission in Afghanistan

im Zeitraum vom
10. Mai 2004 bis heute

bisher verliehen:

Silber: 8



UNAMID

African Union/United Nations
Hybrid Operation
in Darfur, Sudan

im Zeitraum vom
15. November 2007 bis heute

bisher verliehen:

Bronze: 57

Silber: 8

gesamt: 65



UNHCR

United Nations High Commission
for Refugees - Luftbrücke Sarajevo

im Zeitraum vom
30. Juni 1995 bis 9. Januar 1996

verliehen:

Bronze: 14



UNIFIL

United Nations Interim Force
in Lebanon

im Zeitraum vom
20. September 2006 bis heute

bisher verliehen:

Bronze: 6.829

Silber: 167

Gold: 8

gesamt: 7.004



UNMAC

United Nations Mine Action
Centre im Rahmen der
United Nations Observer Mission in
Bosnien und Herzegowina

im Zeitraum vom
Oktober 1997 bis 30. Juni 1999

verliehen:

Bronze: 6



UNMEE

United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea

im Zeitraum vom
2. Februar 2004 bis 31. Juli 2008

verliehen:

Bronze: 12

Silber: 2

Gold: 1

gesamt: 15



UNMIK

United Nations Interim Administration Mission im Kosovo

im Zeitraum vom
6. Dezember 1999 bis 21. Dezember 2001

verliehen:

Bronze: 3



UNMIS

United Nations Mission in Sudan

im Zeitraum vom
22. April 2005 bis 11. Juli 2011

bisher verliehen:

Bronze:	307
Silber:	46
Gold:	3
gesamt:	356



UNMISS

United Nations Mission in the Republic of South Sudan

im Zeitraum vom
8. Juli 2011 bis heute

bisher verliehen:

Bronze:	55
Silber:	4
Gefecht:	2
gesamt:	61



UNOMIG

United Nations Observer
Mission in Georgia

im Zeitraum vom
30. Juni 1995 bis 15. Juni 2009

verliehen:

Bronze:	209
Silber:	39
Gold:	8
gesamt:	256



UNPF

United Nations Peace Force
im ehemaligen Jugoslawien

im Zeitraum vom
August 1995 bis 20. Dezember 1995

verliehen:

Bronze:	1.506
---------	-------



UNSCOM

United Nations
Special Commission im Irak

im Zeitraum vom
Juni 1991 bis September 1996

verliehen:

Bronze: 292



VN 1

Gemeinsame Mission der Vereinten
Nationen und der Organisation für
das Verbot Chemischer Waffen an der
maritimen Begleitschutzoperation bei
der Hydrolyse syrischer Chemiewaffen
an Bord des US-Schiffes CAPE RAY

im Zeitraum vom
27. September 2013 bis heute

verliehen:

Bronze: 180



WEU

West European Union
in der Adria

im Zeitraum vom
10. Mai 1999 bis 10. April 2001

verliehen:

Bronze: 1



Anlagen

Verliehene Ehrenzeichen und Einsatzmedaillen (2004 bis 2013)	52
Erlass zur Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr	53
Durchführungsbestimmungen zum Erlass über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr	55
Verfahrenshinweise zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr	56
Erlass über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr	63
Verfahrenshinweise zur Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr	64

VERLIEHENE EHRENZEICHEN UND EINSATZMEDAILLEN (2004 bis 2013)

Zahl der verliehenen Ehrenzeichen

	Ehren-Medaille	Ehrenkreuz Bronze	Ehrenkreuz Silber	Silber Sonderform	Ehrenkreuz Gold	Gold Sonderform	Ehrenkreuz Tapferkeit	Gesamt
2004	810	997	1.122		1.210			4.139
2005	731	949	1.090		1.119			3.889
2006	512	803	1.028		1.027			3.370
2007	381	696	971		1.042			3.090
2008	400	724	944		1.018			3.086
2009	399	726	1.070	33	1.036	6	6	3.276
2010	434	661	920	60	937	44	9	3.065
2011	429	666	843	49	1.071	46	10	3.114
2012	309	542	813	44	979	12	-	2.699
2013	395	725	725	53	916	10	1	2.825
Ges.	4.800	7.489	9.526	239	10.355	118	26	32.553

Zahl der verliehenen Einsatzmedaillen

	Bronze	Silber	Gold	Gefecht	Gesamt
2004	16.814	1.648	62		18.524
2005	15.387	630	21		16.038
2006	18.308	633	33		18.974
2007	17.119	744	58		17.921
2008	13.725	950	64		14.739
2009	16.036	1.144	102		17.282
2010	13.033	1.444	156	22	14.655
2011	12.792	1.460	148	4.703	19.103
2012	10.431	1.526	208	643	12.808
2013	10.137	1.598	216	326	12.277
Gesamt	143.782	11.777	1.068	5.694	162.321

**Erlass
zur Neufassung des Erlasses
über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr**

Vom 13. August 2008¹⁾

Der Erlass über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 6. November 1980 (BAnz. Nr. 208 vom 6. November 1980)²⁾, geändert durch die Erlasse vom 18. Februar 1991 (BAnz. S. 2290)³⁾ und vom 29. Januar 1996 (BAnz. S. 2249)⁴⁾, wird wie folgt neu gefasst:

**Artikel 1
Stiftung**

Als sichtbare Anerkennung für treue Dienste und in Würdigung beispielhafter soldatischer Pflichterfüllung stifte ich für die Soldatinnen und Soldaten

das Ehrenzeichen der Bundeswehr.

**Artikel 2
Einteilung**

Das Ehrenzeichen der Bundeswehr wird in fünf Stufen verliehen

1. als Ehrenmedaille der Bundeswehr,
2. als Ehrenkreuz der Bundeswehr in Bronze,
3. als Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber,
4. als Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold,
5. als Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit.

**Artikel 3
Gestaltung**

(1) Die Ehrenmedaille der Bundeswehr ist aus Metall, rund und von bronzener Farbe. Sie trägt auf der Vorderseite den Bundesadler auf dem Untergrund des Eisernen Kreuzes und auf der Rückseite die Inschrift „Für besondere Verdienste – Bundeswehr“. Den Rand der Medaille bildet ein beidseitig geprägter Eichenlaubkranz. Adler, Kreuz, Kranz und Inschrift sind erhaben geprägt. Das Ordensband ist schwarz mit rot-goldenen Randstreifen.

(2) Das Ehrenkreuz der Bundeswehr ist ein bronze-, silber- oder goldfarbenes, schlankes Metallkreuz. Es trägt einen runden Schild, der in verkleinerter Form der Vorderseite der Medaille nach Absatz 1 entspricht. Wird das Ehrenkreuz der Bundeswehr für besonders herausragende Leistungen, insbesondere für hervorragende Einzeltaten soldatischer Pflichterfüllung verliehen (Artikel 4 Abs. 3), ist es rot gerändert.

(3) Das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit (Artikel 2 Nr. 5) entspricht dem Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold (Artikel 2 Nr. 4), jedoch ist zusätzlich auf dem Ordensband ein goldfarbenes Eichenlaub angebracht.

(4) Das Ehrenzeichen kann in verkleinerter Form getragen werden. Beim Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit tritt an die Stelle des verkleinerten Ehrenkreuzes ein verkleinertes goldfarbenes Eichenlaub.

**Artikel 4
Verleihung**

(1) Das Ehrenzeichen der Bundeswehr wird von der Bundesministerin oder dem Bundesminister der Verteidigung verliehen.

(2) Das Ehrenzeichen der Bundeswehr wird an Soldatinnen und Soldaten als Zeichen der besonderen Anerkennung treuer Pflichterfüllung in Form eines Ordenszeichens verliehen. Es kann verliehen werden

1. als Ehrenmedaille der Bundeswehr für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen nach einer Dienstzeit von sieben Monaten,

2. als Ehrenkreuz der Bundeswehr für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen nach einer Dienstzeit von

- a) fünf Jahren in Bronze,
- b) zehn Jahren in Silber,
- c) zwanzig Jahren in Gold,

3. als Ehrenkreuz der Bundeswehr für außergewöhnlich tapfere Taten.

(3) In Ausnahmefällen kann, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b oder c vorliegen, bei besonders herausragenden Leistungen, insbesondere für hervorragende Einzeltaten soldatischer Pflichterfüllung, das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber in besonderer Ausführung (Artikel 3 Abs. 2 Satz 3) verliehen werden. Wurde die Leistung unter Gefahr für Leib oder Leben erbracht, kann das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold in besonderer Ausführung verliehen werden.

(4) Die Verleihung einer höheren Stufe des Ehrenzeichens setzt nicht den Besitz der niedrigeren Stufe voraus. Die Verleihung eines Ehrenkreuzes in besonderer Ausführung nach Absatz 3 steht der Verleihung eines Ehrenzeichens nach Absatz 2 nicht entgegen. Die Stufen des Ehrenzeichens einschließlich dessen besonderer Ausführungen können nebeneinander getragen werden.

(5) Das Ordenszeichen geht in das Eigentum der Beliehenen über.

(6) Die Beliehenen erhalten eine Verleihungsurkunde.

(7) Das Ehrenzeichen der Bundeswehr kann postum verliehen werden.

(8) Auf die Entziehung des Ehrenzeichens findet § 4 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(9) Das Nähere über die Verleihung wird in Durchführungsbestimmungen zu diesem Erlass geregelt.

**Artikel 5
Ausnahmen**

Das Ehrenzeichen der Bundeswehr kann in Ausnahmefällen an Zivilpersonen und an Soldatinnen und Soldaten ausländischer Streitkräfte verliehen werden, wenn sie sich um die Bundeswehr verdient gemacht haben. Die Verleihung an Deutsche ist nur im Einvernehmen mit dem Bundespräsidenten, an Ausländerinnen und Ausländer nur im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt zulässig.














Berlin, den 13. August 2008

Der Bundesminister der Verteidigung
F. J. Jung

Federführung: R 1 1 - Az 01-70-25

1) Veröffentlicht am 13. November 2008 (BAnz. Nr. 173a)
2) VMBI 1981 S. 74
3) VMBI S. 211
4) VMBI S. 204

Die Ehrenzeichen der Bundeswehr
(Original und Bandsteg)

Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit		Für außergewöhnlich tapfere Taten ohne Dienstzeitbegrenzung	
Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold		Nach einer Dienstzeit von 20 Jahren	
Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold	für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen		Unter Gefahr für Leib und Leben ohne Dienstzeitbegrenzung
Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber		Nach einer Dienstzeit von 10 Jahren	
Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber	für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen		Ohne Gefahr für Leib und Leben ohne Dienstzeitbegrenzung
Ehrenkreuz der Bundeswehr in Bronze		Nach einer Dienstzeit von 5 Jahren	
Ehrenkreuz der Bundeswehr in Bronze	für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen		
Ehrenmedaille der Bundeswehr		Nach einer Dienstzeit von 7 Monaten	
Ehrenmedaille der Bundeswehr	<i>Vorderseite</i>	für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen	
			<i>Rückseite</i>

Durchführungsbestimmungen zum Erlass über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr

- Neufassung¹⁾ -

Nach Artikel 4 Abs. 9 des Erlasses zur Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 13. August 2008 (BAnz. S. 4086)²⁾ wird bestimmt:

1. Die Bearbeitung der mit der Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr zusammenhängenden Aufgaben obliegt dem Bundesministerium der Verteidigung.
2. Bei Vorschlägen für die Auszeichnung von Deutschen sind die Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland (VMBI 1984 S. 42) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden (dies gilt insbesondere für die Auszeichnung von Soldatinnen und Soldaten, die vorbestraft sind). Zudem sind die Verfahrenshinweise zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr in der jeweils geltenden Fassung³⁾ zu beachten.
3. Bei Vorschlägen für die Auszeichnung ausländischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind die Verfahrenshinweise zur Verleihung des „Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ und des „Ehrenzeichens der Bundeswehr“ an Ausländer (VMBI 1987 S. 57) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
4. Soldatinnen und Soldaten, gegen die eine Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist, sollen nicht ausgezeichnet werden. Dies gilt nicht, wenn die Disziplinarmaßnahme zu tilgen ist (§ 8 der Wehrdisziplinarordnung⁴⁾).
5. Alle Beliehenen erhalten eine Urkunde mit der Unterschrift der Bundesministerin oder des Bundesministers der Verteidigung. Die Urkunden tragen das kleine Bundessiegel.
6. Das Ehrenzeichen der Bundeswehr soll durch Disziplinarvorgesetzte mit der Disziplinarbefugnis mindestens eines Bataillonskommandeurs ausgehändigt werden. Das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit ist von der zuständigen Inspekteurin oder dem zuständigen Inspekteur auszuhändigen. Im Einzelfall kann diese bzw. dieser Vorgesetzte mindestens der Ebene Division mit der Aushändigung beauftragen. In besonderen Fällen bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung die aushändigende Stelle.
7. An ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Ausland wird das Ehrenzeichen der Bundeswehr durch die zuständige diplomatische Vertreterin oder den zuständigen diplomatischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland ausgehändigt.
8. Die Zahl der Ehrenzeichen, die nach Artikel 5 des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr verliehen werden, soll jährlich zwei Prozent der zur Verfügung stehenden Ehrenzeichen nicht übersteigen.

Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss ist beteiligt worden.

Berlin, den 16. Dezember 2008

Der Bundesminister der Verteidigung
F. J. Jung

Federführung: R I 1 - Az 01-70-25/01-02

1) Die Neufassung ersetzt die Durchführungsbestimmungen vom 21. Mai 1999 (VMBI S. 319)

2) VMBI 2009 S. 12

3) VMBI 1997 S. 9

4) VMBI 2007 S. 99 - Hinweis



B-1420/25

Zentralerlass

Verfahrenshinweise zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr

Zweck der Regelung:	Darstellung der Grundsätze der Verleihung, des Vorschlagsverfahrens, der Verleihung an Soldatinnen bzw. Soldaten, Angehörige der Reserve und Zivilpersonen
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessenvertretungen:	Hauptpersonalrat (HPR) beim BMVg und Gesamtvertrauenspersonenausschuss (GVPA)
Gebilligt durch:	Bundesminister der Verteidigung
Herausgebende Stelle:	BMVg P I 2
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich BMVg
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Nein
Gültig ab:	21.08.2009
Frist zur Überprüfung:	31.12.2015
Version:	1
Überführt:	Verfahrenshinweise zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 21.08.2009 (VMBI 2009 S. 118 ff)
Aktzeichen:	01-70-25
Identifikationsnummer:	B.142025.11

1 Grundlagen

101. Sechster Erlass über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen vom 29. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2053).

102. Erlass über die Genehmigung einer Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 18. September 2008 (BGBl. I S. 1920) – Genehmigungserlass.

103. Erlass über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 6. November 1980 (BAnz. Nr. 208 vom 6. November 1980) in der Neufassung vom 13. August 2008 (VMBl 2009 S. 12 f.) – Stiftungserlass.

104. Durchführungsbestimmungen zum Erlass über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 6. November 1980 (VMBl 1981 S. 76) geändert durch Erlass vom 16. Dezember 2008 (VMBl 2009 S. 14).

2 Stufen des Ehrenzeichens der Bundeswehr

2.1 Ehrenmedaille, Bronze, Silber, Gold

201. Als sichtbare Anerkennung für treue Dienste und in Würdigung beispielhafter soldatischer Pflichterfüllung wurde für die Soldatinnen und Soldaten das Ehrenzeichen der Bundeswehr gestiftet. Es wird in fünf Stufen verliehen:

1. Stufe als Ehrenmedaille der Bundeswehr,
2. Stufe als Ehrenkreuz der Bundeswehr in Bronze,
3. Stufe als Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber,
4. Stufe als Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold,
5. Stufe als Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit.

2.2 Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit

202. Mit dem neuen Erlass über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 13. August 2008 wurde das Ehrenzeichen der Bundeswehr um das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit für außergewöhnlich tapfere Taten erweitert. Zur Verleihung des Ehrenkreuzes der Bundeswehr für Tapferkeit als höchste Form des Ehrenzeichens der Bundeswehr muss das normale Maß der Grundpflicht gemäß § 7 Soldatengesetz (SG) deutlich überschritten werden. Dies setzt bei außergewöhnlicher Gefährdung von Leib und Leben ein mutiges, standfestes und geduldiges Verhalten voraus, mit dem der militärische Auftrag ethisch fundiert erfüllt wird.

2.3 Sonderformen

203. Darüber hinaus können die bisher verliehenen Ehrenkreuze der Bundeswehr für besonders herausragende Leistungen soldatischer Pflichterfüllung, insbesondere hervorragende Einzeltaten als Sonderform (roter Rand) in Silber (ohne Gefahr für Leib und Leben) und in Gold (unter Gefahr für Leib und Leben) verliehen werden.

3 Verleihung an Soldatinnen und Soldaten

301. Zuständig für den Vorschlag zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr sind grundsätzlich die nächsten Disziplinarvorgesetzten/Vorgesetzten der Soldatinnen und Soldaten, die ausgezeichnet werden sollen. Die nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten/Vorgesetzten nehmen zu dem Vorschlag Stellung. Höheren Vorgesetzten ist die Stellungnahme freigestellt. Beim Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit und bei den Ehrenkreuzen für besonders herausragende Leistungen, insbesondere für hervorragende Einzeltaten soldatischer Pflichterfüllung, haben nur diejenigen Vorgesetzten ein Vorschlagsrecht, die zum Zeitpunkt der tapferen Tat bzw. hervorragenden Einzeltat Disziplinarvorgesetzte/Vorgesetzte der bzw. des Vorgeschlagenen waren. Bei den Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenkreuzes der Bundeswehr für Tapferkeit sind die höheren Vorgesetzten zur Stellungnahme verpflichtet. Die bzw. der jeweilige truppendienstlich zuständige Inspekteurin bzw. Inspekteur muss den Vorschlägen zustimmen.

302. Die Vorschlagenden sollen in geeigneter Form klären, ob die Vorgeschlagenen die Auszeichnung annehmen werden. Aussagen über die Erfolgsaussichten des Vorschlages sind zu vermeiden. Einer postumen Verleihung/Aushändigung eines Ehrenzeichens müssen die Hinterbliebenen (Ehepartner bzw. Ehepartnerin, Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin bzw. Eltern) zustimmen. Soldatinnen und Soldaten, deren Aktivitäten mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar sind oder deren Auszeichnungswürdigkeit nicht zweifelsfrei feststeht, sind nicht vorzuschlagen.

303. Vorgeschlagen werden kann nur jeweils die Stufe des Ehrenzeichens der Bundeswehr, für welche die Vorgeschlagenen die in Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Stiftungserlasses festgelegte Dienstzeit erfüllt haben. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Verleihung. Beim Vorschlag zur Auszeichnung außergewöhnlich tapferer Taten (Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Stiftungserlasses) und besonders herausragender Leistungen, insbesondere hervorragender Einzeltaten (Artikel 4 Absatz 3 des Stiftungserlasses) ist die Dienstzeit ohne Belang.

304. Jeder Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Aus der Begründung zur Verleihung des Ehrenkreuzes der Bundeswehr für Tapferkeit muss eindeutig hervorgehen, dass die auszuzeichnende Tat weit über das normale Maß der „Grundtapferkeit“ (Grundpflicht gemäß § 7 SG) hinausgegangen ist. Es ist konkret zu beschreiben, inwieweit mutiges Verhalten bei außergewöhnlicher Gefährdung von Leib und Leben mit Standfestigkeit und Geduld erforderlich war,

um den militärischen Auftrag ethisch fundiert zu erfüllen. Dabei ist ggf. auch herausragendes Führungsverhalten in der konkreten Einsatzsituation sowie selbständiges, entschlossenes und erfolgreiches Handeln in einer ungewissen Situation nachvollziehbar darzustellen.

305. Alle Vorschläge sind in zweifacher Ausfertigung mit Originalunterschriften dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), Referat P I 2, grundsätzlich auf dem Dienstweg jeweils zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen. Vorschläge für Freiwillig Wehrdienst Leistende (FWDL) können außerdem zum 1. Juni und 1. Dezember eines Jahres vorgelegt werden, spätestens drei Monate vor Dienstzeitende. Für einen Vorschlag ist das Formular Bw-2120/V-10.12 „Vorschlag zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr“ in der Formulare Datenbank im Intranet der Bundeswehr zu verwenden.

Verleihungsvorschläge zur Auszeichnung von außergewöhnlich tapferen Taten oder besonders herausragenden Leistungen, insbesondere hervorragenden Einzeltaten, sowie Vorschläge, die aus besonderen Gründen sofort bearbeitet werden sollen, können jederzeit vorgelegt werden. Die besonderen Gründe sind darzulegen.

Vorschläge zur Verleihung des Ehrenzeichens für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen für ausscheidende Angehörige der Bundeswehr (Soldatinnen bzw. Soldaten auf Zeit (SaZ) ab SaZ 4 und Berufssoldatinnen bzw. Berufssoldat) sind grundsätzlich spätestens ein Jahr vor Beginn der Freistellung vom militärischen Dienst für Maßnahmen der Berufsförderung, vor Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Versetzung in den Ruhestand vorzulegen, damit Insignien und Urkunde – wenn möglich – noch vor Beginn des letzten Dienstjahres ausgehändigt werden können.

306. Bei der Bearbeitung der Vorschläge zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr sind das Bundesdatenschutzgesetz einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie die Regelungen des Personalaktenrechtes nach §§ 106 bis 115 des Bundesbeamtengesetzes bzw. § 29 SG i. V. m. der Personalaktenverordnung Soldaten vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) zu beachten. Die von den Vorschlagenden erstellten Vorschlagsentwürfe sind mit dem dazugehörigen Schriftverkehr zur Sachakte zu nehmen und drei Jahre nach der Aushändigung der Auszeichnung zu vernichten. Die Ausfertigungen der Aushändigungsbestätigungen sind zur Grundakte und – soweit geführt – zur Nebenakte zu nehmen.

307. Die von den Vorschlagenden erstellten Vorschlagsentwürfe sind mit dem dazugehörigen Schriftverkehr zur Sachakte zu nehmen und drei Jahre nach der Aushändigung der Auszeichnung zu vernichten. Die Ausfertigungen der Aushändigungsbestätigungen sind zur Grundakte und – soweit geführt – zur Nebenakte zu nehmen.

308. Zwischen den Verleihungen verschiedener Stufen des Ehrenzeichens soll ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen. Für die Verleihung des Ehrenkreuzes der Bundeswehr für Tapferkeit und der Ehrenkreuze für herausragende Leistungen, insbesondere hervorragende Einzeltaten, gibt es keine Frist.

309. Wird vor Ablauf von zwei Jahren nach der Verleihung eines Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, eines Silbernen Lorbeerblattes oder eines Landesordens eine Auszeichnung mit einem Ehrenzeichen der Bundeswehr vorgeschlagen, so ist zu belegen, dass die vorgesehene Auszeichnung in keinem Zusammenhang mit diesen steht.

310. Die Insignien und die Verleihungsurkunde sollen unverzüglich in würdiger Form und in der Regel nicht in Verbindung mit einem persönlichen Anlass (z. B. Geburtstag, Dienstjubiläum, Zuruhesetzung) ausgehändigt werden. Das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit wird grundsätzlich von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister der Verteidigung ausgehändigt.

Für Soldatinnen und Soldaten sind die Bestimmungen der ZDv 10/8 „Militärische Formen und Feiern der Bundeswehr“, Kapitel 5, Abschnitt VI Buchstabe b) Nummer 2 zu beachten.

311. P I 2 gibt jährlich eine Weisung „Auszeichnungsmöglichkeiten mit dem Ehrenzeichen der Bundeswehr“ heraus. Eine Pflicht zur Ausschöpfung der dort zur Verfügung gestellten Auszeichnungsmöglichkeiten besteht nicht.

312. Vor dem Verleihungsvorschlag soll die Vertrauensperson bzw. der Personalrat angehört werden (§ 29 Satz 1 und § 52 Absatz 1 Satz 1 Soldatenbeteiligungsgesetz).

313. Bei Verleihungsvorschlägen für schwerbehinderte Menschen ist zugleich die zuständige Schwerbehindertenvertretung zu hören [§ 95 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX)].

314. Die Mitwirkungsrechte der militärischen Gleichstellungsbeauftragten nach § 19 Abs. 1 SGleIG sind zu beachten.

4 Verleihungen an Angehörige der Reserve

Bei Verleihungsvorschlägen für Angehörige der Reserve sind zusätzlich zu Abschnitt 3 folgende Regelungen zu beachten:

401. Zuständig für den Vorschlag zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr ist

- für beordnete Angehörige der Reserve, die in einem Wehrdienstverhältnis stehen, die bzw. der nächste Disziplinarvorgesetzte/Vorgesetzte, außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses die bzw. der im Falle einer Wehrdienstleistung zuständige nächste Disziplinarvorgesetzte/Vorgesetzte im Beorderungstruppenteil,
- für nicht beordnete Angehörige der Reserve, die in einem Wehrdienstverhältnis stehen, die/der nächste Disziplinarvorgesetzte/Vorgesetzte, außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses die/der für den Wohnort der Angehörigen der Reserve zuständige Kommandeurin/Kommandeur des Landeskommandos oder die bzw. der nächste Disziplinarvorgesetzte/Vorgesetzte während des letzten Wehrdienstverhältnisses.

Andere Stellen können Anregungen hierzu geben.

402. Angehörige der Reserve können außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses vorgeschlagen werden, sofern der zeitliche Abstand zur letzten Wehrdienstleistung im Regelfall ein Jahr nicht überschreitet.

403. Leisten Angehörige der Reserve Wehrdienst bei einem Truppenteil, der nicht zugleich ihr Beordnungstruppenteil ist, ist der Vorschlag zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr nur im Einvernehmen mit der für die Vorgeschlagenen zuständigen Kalenderführenden Dienststelle möglich.

404. Vorschläge sind auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten/Vorgesetzten haben vor Abgabe ihrer Stellungnahme bei allen Angehörigen der Reserve das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu beteiligen, um die Auszeichnungswürdigkeit u.a. anhand eines polizeilichen Führungszeugnisses zweifelsfrei feststellen zu lassen (Hinderungsgründe können z. B. laufende oder rechtskräftige Straf- oder Disziplinarverfahren sein).

405. Die Gesamtdienstzeit der zur Auszeichnung vorgeschlagenen Angehörigen der Reserve ist zu berechnen aus der Summe der in einem Wehrdienstverhältnis abgeleisteten Dienstzeiten mit Ausnahme der Wehrdienstzeiten bei dienstlichen Veranstaltungen nach § 81 SG, wobei zehn Wehrübungstage als ein Jahr gelten.

Die Zeiten seit Eintritt in die Bundeswehr müssen den in Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 des Stiftungserlasses für die einzelnen Stufen festgelegten Mindestdienstzeiten entsprechen.

5 Verleihung an Zivilpersonen

501. Zuständig für den Vorschlag zur Verleihung der im Ausnahmefall möglichen Auszeichnung einer Zivilperson mit dem Ehrenzeichen der Bundeswehr (Artikel 5 des Stiftungserlasses) sind ausschließlich Soldatinnen und Soldaten mit Disziplinarbefugnis. Andere Personen können Anregungen geben.

502. Verleihungsvorschläge können in begrenzter Anzahl zu den in Nummer 305 genannten Terminen auf dem Dienstweg dem BMVg, Referat P I 2, vorgelegt werden. Bei zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist immer die Stellungnahme der zuständigen personalbearbeitenden Stelle beizufügen. Für den Vorschlag ist der Vordruck „Vorschlag zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr“ (gegebenenfalls mit Anlage) zu verwenden. Nummer 302, 304 bis 311, 313 gelten entsprechend.

503. Ausgezeichnet werden können nur deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die besondere Verdienste um die Bundeswehr im unmittelbaren Zusammenwirken mit Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr erworben haben. Angehörige des öffentlichen Dienstes müssen über einen

längeren Zeitraum ein außergewöhnliches Engagement bewiesen haben, das weit über die tadelsfreie und gute Erfüllung von Dienst-/Berufspflichten hinausgeht. Das unmittelbare Zusammenwirken mit Soldatinnen und Soldaten sowie die dabei erworbenen Verdienste sind in der Begründung konkret darzulegen.

Zur Stufe des zu verleihenden Ehrenzeichens der Bundeswehr kann Stellung genommen werden. Über die Aufteilung der für Zivilpersonen zur Verfügung stehenden Ehrenzeichen auf die einzelnen Organisationsbereiche im Geschäftsbereich und die zu verleihende Stufe entscheidet das BMVg, Referat P I 2. Vor der Verleihung wird die Zustimmung des Bundespräsidialamtes durch P I 2 eingeholt.

6 Verleihung an ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger

601. Zuständig für die Bearbeitung der Vorschläge zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr an ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ist das BMVg, Leitungsstab Protokoll. Näheres regelt der Erlass „Verfahrenshinweise zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, des Ehrenzeichens der Bundeswehr und der Einsatzmedaille der Bundeswehr an ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger“ (VMBl 2012 S. 24).

7 Entziehung

701. Erweisen sich ausgezeichnete Personen durch ihr Verhalten des verliehenen Ehrenzeichens der Bundeswehr unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, kann ihnen die Bundesministerin bzw. der Bundesminister der Verteidigung das Ehrenzeichen entziehen und die Verleihungsurkunde einziehen (vgl. Artikel 4 Absatz 8 des Stiftungserlasses). Für den auf dem Dienstweg vorzulegenden Antrag auf Entziehung gelten die Bestimmungen der Abschnitte 3 Nummer 301, 4 Nummer 401 und 5 Nummer 501 entsprechend.

8 Schlussbestimmungen

801. Der Erlass vom 24. Oktober 1996 – P/Z – Az 01-70-25 (VMBl 1997 S. 9) wird aufgehoben.

Erlass über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr

Vom 9. November 2010¹⁾

Artikel 1

Stiftung

Als sichtbares Zeichen für die Teilnahme an Einsätzen oder besonderen Verwendungen im Ausland im Rahmen humanitärer, friedenserhaltender oder friedensschaffender Maßnahmen stiftet die Bundeswehr die Einsatzmedaille der Bundeswehr für Soldatinnen und Soldaten sowie für zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr die Einsatzmedaille der Bundeswehr.

Artikel 2

Gestaltung

(1) Die Einsatzmedaille der Bundeswehr ist rund und aus bronze-, silber- oder goldfarbenem Metall. Sie trägt auf der Vorderseite den Bundesadler, die Rückseite ist glatt. Der Rand der Medaille und der Adler sind erhaben geprägt. Das schwarz-rot-goldene Medaillenband ist mit einer Spange zur Kennzeichnung des Einsatzes oder der besonderen Verwendung versehen. Die Spange ist entsprechend der Medaille aus bronze-, silber- oder goldfarbenem Metall.

(2) Für die Gestaltung der Einsatzmedaille der weiteren Stufe „Gefecht“ gilt Absatz 1 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Medaille ist aus goldfarbenem Metall mit einem schwarz-roten Rand.
2. Der Bundesadler auf der Vorderseite der Medaille ist schwarz emailiert.
3. Die goldfarbene Spange trägt in schwarzer Schrift die Bezeichnung „Gefecht“.

(3) Die Einsatzmedaille der Bundeswehr und die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ können in verkleinerter Form und als Bandsteg in den Farben des Medaillenbandes mit aufgesetzter verkleinerter Spange getragen werden.

(4) Die Einsatzmedaille nach Absatz 1 wird nur in der für den jeweiligen Einsatz oder die jeweilige besondere Verwendung höchsten zuerkannten Stufe getragen. Die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ nach Absatz 2 darf neben der Einsatzmedaille nach Absatz 1 getragen werden.

Artikel 3

Verleihung

(1) Voraussetzung für die Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr nach Artikel 2 Absatz 1 sind folgende Dienstzeiten im Rahmen der in Artikel 1 genannten Einsätze oder besonderen Verwendungen:

1. für die Einsatzmedaille in Bronze mindestens 30 Tage,
2. für die Einsatzmedaille in Silber mindestens 360 Tage und
3. für die Einsatzmedaille in Gold mindestens 690 Tage.

Der Dienst muss nicht zusammenhängend geleistet worden sein. Die Verleihung an Personen, die die zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, ist in besonderen Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Chefin oder dem Chef des Bundespräsidialamtes möglich.

(2) Für die Verleihung der Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ nach Artikel 2 Absatz 2 gelten folgende Maßgaben:

1. Die auszuzeichnende Person hat mindestens einmal aktiv an Gefechtshandlungen teilgenommen oder unter hoher

persönlicher Gefährdung terroristische oder militärische Gewalt erlitten.

2. Die Dienstzeiten nach Absatz 1 müssen für die Verleihung der Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ nicht erfüllt sein.

3. Die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ wird nur einmal verliehen.

(3) Für die Auszeichnung vorbestrafter Personen gelten die Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland (Neufassung vom 5. September 1983 - GMBI. S. 389) entsprechend. Bei Pflichtverletzungen während der Einsätze oder der besonderen Verwendungen kann die Verleihung ausgeschlossen werden.

(4) Die Einsatzmedaillen gehen in das Eigentum der Beliehenen über.

(5) Die Beliehenen erhalten eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift der Bundesministerin oder des Bundesministers der Verteidigung; die Verleihungsurkunde trägt das kleine Bundesiegel.

(6) Die Einsatzmedaillen können auch nach dem Tod verliehen werden.

(7) Die Bundesministerin oder der Bundesminister der Verteidigung bestimmt die für die Aushändigung zuständige Stelle.

Artikel 4

Ausnahmeregelung

Die Einsatzmedaillen können in Ausnahmefällen Angehörigen ausländischer Streitkräfte verliehen werden, wenn sie sich im Rahmen der in Artikel 1 genannten Einsätze oder besonderen Verwendungen besondere Verdienste um die Bundeswehr erworben haben. Einzelheiten regeln die Verfahrenshinweise des Bundesministeriums der Verteidigung. Die Verleihung ist nur im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister des Auswärtigen zulässig.

Artikel 5

Übergangsregelung aus Anlass der Stiftung der Einsatzmedaille Gefecht

Die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ kann nur für Sachverhalte verliehen werden, bei denen die in Artikel 3 Absatz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzungen nach dem 28. April 2009 erfüllt worden sind.

Artikel 6

Den Erlass über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr vom 25. April 1996 (BAnz. S. 5265)²⁾, der durch den Erlass vom 6. November 2002 (BAnz. 2003 S. 3025)³⁾ geändert worden ist, hebe ich auf.

Berlin, den 9. November 2010

Der Bundesminister der Verteidigung

Dr. z. Guttenberg

Federführung im BMVg: R1 1 - Az 01-70-25

1) Veröffentlicht am 23. November 2010 (BAnz. S. 3910)

2) VMBI S. 227

3) VMBI 2003 S. 88



B-1420/26

Zentralerlass

Verfahrenshinweise zur Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr

Zweck der Regelung:	Darstellung der Grundsätze der Verleihung und des Vorschlagsverfahrens
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessenvertretungen:	Hauptpersonalrat beim BMVg und Gesamtvertrauenspersonenausschuss
Gebilligt durch:	Bundesminister der Verteidigung
Herausgebende Stelle:	BMVg P I 2
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich BMVg
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Nein
Gültig ab:	06.04.2011
Frist zur Überprüfung:	31.12.2015
Version:	1
Überführt:	Verfahrenshinweise zur Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr VMBI 2011 S. 24 ff
Aktenzeichen:	01-70-25
Identifikationsnummer:	B.142026.11

1 Grundlagen

101. Siebter Erlass des Bundespräsidenten über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen vom 2. Mai 1996 (VMBI S. 226).

102. Erlass des Bundespräsidenten über die Genehmigung des neu gefassten Erlasses über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr vom 12. November 2010 (VMBI 2011 S. 2). Neu gefasster Erlass des Bundesministers der Verteidigung über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr vom 9. November 2010 (VMBI 2011 S. 3).

2 Allgemeines

201. Die Einsatzmedaille der Bundeswehr wird für die Teilnahme an Einsätzen oder besonderen Verwendungen im Ausland im Rahmen von humanitären, friedenserhaltenden oder friedensschaffenden Maßnahmen an Soldatinnen und Soldaten sowie an Zivilpersonal der Bundeswehr verliehen. Diese Teilnahme wird i. d. R. begründet durch eine Kommandierung/Versetzung. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet BMVg P 1 2.

202. Voraussetzung für die Verleihung der Einsatzmedaille sind folgende Dienstzeiten im Rahmen der in Nummer 201 genannten Einsätze oder besonderen Verwendungen:

- für die Einsatzmedaille in **Bronze** mindestens 30 Tage,
- für die Einsatzmedaille in **Silber** mindestens 360 Tage und
- für die Einsatzmedaille in **Gold** mindestens 690 Tage.

Der Dienst muss nicht zusammenhängend geleistet worden sein. In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Verwundung, Tod) können die Einsatzmedaillen ohne die zeitlichen Mindestvoraussetzungen verliehen werden. Dies ist nur im Einverständnis mit der Chefin bzw. dem Chef des Bundespräsidialamtes möglich.

Luftfahrzeugbesatzungen, die nicht für den Einsatz oder die besondere Verwendung im Ausland stationiert sind, wird für den ersten an einem Tag geflogenen Einsatz über bzw. in das Einsatzgebiet ein Tag Dienst angerechnet. Für zusätzlich an demselben Tag geflogene Einsätze wird kein weiterer Tag angerechnet.

Die Einsatzmedaillen der Stufen Bronze, Silber und Gold werden für die Teilnahme an Einsätzen oder besonderen Verwendung ab dem 30. Juni 1995 verliehen.

203. Alle Stufen der Einsatzmedaillen können auch nach dem Tod (postum) verliehen werden. Der Bundesminister oder die Bundesministerin der Verteidigung bestimmt den Einsatz oder die besondere Verwendung, für welche die Einsatzmedaille verliehen wird, sowie die Bezeichnung (Name auf den Spangen der Einsatzmedaille und auf der Verleihungsurkunde).

Das Referat BMVg SE III 3 schlägt in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Referaten des Ministeriums dem Bundesminister oder der Bundesministerin der Verteidigung die Einsätze oder besonderen Verwendungen vor, für die eine Einsatzmedaille verliehen werden soll.

Nach Billigung durch den Bundesminister bzw. die Bundesministerin der Verteidigung gibt das Referat SE III 3 diese Einsätze bzw. besonderen Verwendungen den militärischen Organisationsbereichen sowie den Referaten Fü SK II 4 und P I 2 im Ministerium bekannt. Es teilt dem Referat P I 2 die deutsche Bezeichnung des Einsatzes bzw. der besonderen Verwendung für den Druck der Verleihungsurkunden, die Bezeichnung (Name/Abkürzung) für die Spangen der Einsatzmedaille sowie den geplanten personellen Gesamtumfang mit.

Für alle Einsätze oder besonderen Verwendungen im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder der Europäischen Union (EU) wird auf den Spangen des Bandes und des Bandsteges der Einsatzmedaille einheitlich die Bezeichnung „OSZE bzw. EU“ getragen, die abhängig von der Anzahl der Teilnahmen an verschiedenen OSZE/EU-Missionen durch eine arabische Zahl ergänzt wird (z. B.: „OSZE 1/EU 1“ für die Teilnahme an einer, „OSZE 2/EU 2“ für die Teilnahme an zwei OSZE/EU-Missionen).

204. Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte, gegen die im Zusammenhang mit dem Einsatz oder der besonderen Verwendung eine Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt wurde, sollen nicht ausgezeichnet werden. Dies gilt auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn über ein arbeitsvertragliches Fehlverhalten entschieden wurde bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen wurden. Bei Dienstvergehen, die keine vorzeitige Rückkommandierung/Rückversetzung erfordern, ist nach Bewährung im Einsatz die Verleihung der Einsatzmedaille erneut durch die Kommandeurin oder den Kommandeur Deutsches Einsatzkontingent zu prüfen. Wird danach eine Soldatin oder ein Soldat für die Verleihung der Einsatzmedaille vorgeschlagen, so soll die Vertrauensperson der Soldatin bzw. des Soldaten durch deren nächsten Disziplinarvorgesetzten gehört werden. Unterbleibt ein Vorschlag für die Verleihung der Einsatzmedaille durch die Kommandeurin oder den Kommandeur des Deutschen Einsatzkontingentes nach Abschluss der Prüfung, so soll darüber die Vertrauensperson der Soldatin bzw. des Soldaten durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten unterrichtet werden.

205. Für die Auszeichnung vorbestrafter Soldatinnen und Soldaten sowie vorbestrafter Zivilpersonen der Bundeswehr gelten die Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 5. September 1983 (Zentralerlass B-1420/28) entsprechend.

206. Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Straftat oder einer Pflichtverletzung im Zusammenhang mit einem Einsatz bzw. einer besonderen Verwendung rechtfertigen, soll ein Vorschlag zur Verleihung der Einsatzmedaille gemäß Kapitel 3 Nr. 302 erst vorgelegt werden, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen der Nr. 205 nicht vorliegen. Bei Soldatinnen und Soldaten soll die Vertrauensperson der Auszuzeichnenden durch die nächsten Disziplinarvorgesetzten hierzu gehört werden.

207. Die Einsatzmedaille (Insignie = Ordenszeichen) geht in das Eigentum der Ausgezeichneten über. Sie alle erhalten eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift des Bundesministers bzw. der Bundesministerin der Verteidigung. Die Verleihungsurkunden tragen das kleine Bundessiegel.

Die Trageweise der Einsatzmedaille an der Uniform richtet sich nach der ZDv 37/10 „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr“. Es darf je Einsatz nur die höchste Stufe der Einsatzmedaille getragen werden.

208. Ausschließlich für die Einsatzmedaille der Stufe **Gefecht** gelten zusätzlich folgende Maßgaben:

a) Voraussetzungen der Verleihung:

- die auszuzeichnende Person hat mindestens einmal aktiv an Gefechts-handlungen teilgenommen (z. B. Feindberührung bei einer Patrouille) oder
- unter hoher persönlicher Gefährdung terroristische oder militärische Gewalt erlitten (z. B. Anschläge durch Sprengfallen, Minen, Beschuss durch Panzerfäuste oder Mörser).
- Die Dienstzeiten nach Nr. 202 müssen nicht erfüllt sein.
- Die Einsatzmedaille der Stufe **Gefecht** wird nur für Sachverhalte nach dem **28. April 2009** verliehen.

b) Sonstiges:

- Die Einsatzmedaille der Stufe Gefecht wird nur einmal verliehen.
- Die Verleihungsurkunde trägt zusätzlich zu der Bezeichnung Gefecht die Bezeichnung des Einsatzes bzw. der besonderen Verwendung. Die Bezeichnung des Einsatzes bzw. der besonderen Verwendung erscheint jedoch nicht auf der Einsatzmedaille.
- Die Einsatzmedaille der Stufe Gefecht darf neben der Einsatzmedaille nach Kapitel 2 Nr. 202 getragen werden.

3 Verfahren

301. Zuständig für die mit der Verleihung zusammenhängenden Aufgaben ist das Bundesministerium der Verteidigung, Referat P I 2. Die Vorschläge zur Verleihung der Einsatzmedaille (Sammelisten) sind dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) Referat I 1.3 zur Bearbeitung vorzulegen.

Zuständig für den Auszeichnungsvorschlag von Soldatinnen und Soldaten sind die nächsten Disziplinarvorgesetzten, von zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die vergleichbaren Vorgesetzten im Einsatz. Zum Vorschlag, eine Soldatin bzw. einen Soldaten mit einer Einsatzmedaille auszuzeichnen, sollen die nächsten Disziplinarvorgesetzten die Vertrauensperson der jeweiligen Dienstgradgruppe anhören.

Die Vorschläge sind in Sammel Listen nach Stufen getrennt dem BAPersBw Referat I 1.3 per E-Mail (Word for Windows, Excel) vorzulegen. Sie können jederzeit vorgelegt werden.

Vorlageberechtigt sind:

- das Einsatzführungskommando der Bundeswehr für die zur Zeit der Vorlage im Einsatz befindlichen Soldatinnen und Soldaten und zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die höheren Kommandobehörden und Ämter für ihren Bereich.

Wird die zeitliche Mindestvoraussetzung einer Verleihung nicht erfüllt (besondere Ausnahmefälle nach Kapitel 2 Nr. 202), ist durch die nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten, bei zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die vergleichbaren Vorgesetzten, ein begründeter Einzelvorschlag vorzulegen.

302. Bei der Bearbeitung der Vorschläge zur Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr sind das Bundesdatenschutzgesetz¹ einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie die Regelungen des Personalaktenrechtes nach den §§ 106 bis 115 des Bundesbeamtengesetzes² bzw. § 29 Soldatengesetz³ i.V.m. der Personalaktenverordnung⁴ Soldaten zu beachten.

303. Angehörige der Reserve müssen sich zum Zeitpunkt der Verleihung nicht mehr in einem Soldatenstatus befinden. Den Angehörigen der Reserve stehen insoweit nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und Soldatinnen und Soldaten auf Zeit gleich.

304. Nach der Verleihung durch den Bundesminister bzw. die Bundesministerin der Verteidigung werden die Auszeichnungsunterlagen dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr bzw. den vorlageberechtigten Stellen durch das BAPersBw Referat I 1.3 zur weiteren Veranlassung übersandt. Diese legen fest, ob Einsatzmedaillen und Verleihungsurkunden durch die örtlich zuständigen Kommandeure während des Einsatzes oder der besonderen Verwendung (in der Regel erst unmittelbar vor der Rückkommandierung bzw. Rückversetzung der Auszuzeichnenden) oder aus besonderem Anlass nach dem Einsatz oder der besonderen Verwendung ausgehändigt werden.

305. Während des Einsatzes oder der besonderen Verwendung sollen die Einsatzmedaillen in würdiger Form in der Regel durch die Disziplinarvorgesetzten ab Bataillonskommandeurin bzw. Bataillonskommandeur oder durch Vorgesetzte in entsprechender Dienststellung, bei zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch vergleichbare Vorgesetzte (gegebenenfalls auch durch die Bataillonskommandeurin oder den Bataillonskommandeur) ausgehändigt werden. Nach Rückkehr aus

¹ Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist

² Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1552) geändert worden ist

³ Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1052) geändert worden ist

⁴ Verordnung über die Führung der Personalakten der Soldaten und der ehemaligen Soldaten vom 31. August 1995 (BGBl. I S. 1159), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 70 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist

dem Einsatz händigt den Soldatinnen und Soldaten die Bataillonskommandeurin bzw. der Bataillonskommandeur oder Vorgesetzte in entsprechender Dienststellung, den zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Leiter ihrer Beschäftigungsstelle die Einsatzmedaillen und Verleihungsurkunden aus.

Einer postumen Verleihung/Aushändigung einer Einsatzmedaille müssen die Hinterbliebenen (Ehepartner bzw. Ehepartnerinnen, Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen bzw. Eltern) zustimmen.

Beordneten Angehörigen der Reserve außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses händigt die Kommandeurin bzw. der Kommandeur der kalenderführenden Dienststelle bzw. des Mobilmachungs-truppenteils, nichtbeordneten Reservisten außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses die für den Wohnort des Reservisten örtlich zuständige Kommandeurin bzw. Kommandeur des Landeskommandos die Einsatzmedaillen und Verleihungsurkunden aus.

In besonderen Fällen bestimmt der Bundesminister bzw. die Bundesministerin der Verteidigung die aushändigende Stelle.

Je eine Empfangs-/Aushändigungsbestätigung ist zur Grund- und Nebenakte (Stammakte, Klarsicht-hülle) zu nehmen.

306. Für die Einsatzmedaille der Bundeswehr ist **keine** Änderungsmeldung gemäß ZDv 20/15 „Änderungen in den persönlichen und dienstlichen Verhältnissen der Soldaten“ Band 1, Kapitel 3, Änderungsart J 2 zu erstellen. Die Daten werden aufgrund der Empfangs-/Aushändigungsbestätigung eingegeben.

4 Verleihung an Angehörige ausländischer Streitkräfte

Zuständig für die Bearbeitung der Vorschläge zur Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr an Angehörige ausländischer Streitkräfte ist das Bundesministerium der Verteidigung, Leitungsstab Protokoll. Näheres regelt der Erlass „Verfahrenshinweise zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, des Ehrenzeichens der Bundeswehr und der Einsatzmedaille der Bundeswehr an ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger“ (VMBl 2012 S. 24).

5 Schlussbestimmungen

501. Werden vor Aushändigung der Einsatzmedaille Straftaten oder Pflichtverletzungen der Auszeichnenden während des Einsatzes oder der besonderen Verwendung bekannt, ist die Einsatzmedaille mit der Verleihungsurkunde und einer Begründung der Nichtaushändigung der nächsthöheren Vorgesetzten über die vorlageberechtigte Stelle an das BAPersBw Referat I 1.3 zurückzusenden.

502. Erweisen sich Inhaber einer Einsatzmedaille durch ihr Verhalten der verliehenen Einsatzmedaille unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, kann ihnen der

Bundesminister bzw. die Bundesministerin der Verteidigung die Einsatzmedaille entziehen und die Verleihungsurkunde einziehen.

503. Dieser Erlass tritt am 6. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlass vom 15. Dezember 2003 – PSZ/Z – Az 01-70-25 (VMBI 2004 S. 2) aufgehoben.

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesministerium der Verteidigung
Presse- und Informationsstab 2
Stauffenbergstraße 18
10785 Berlin

Internet

www.bundeswehr.de
www.bmvg.de

Fotos

BMVg

Text

Uwe Brammer M.A.
Referat P I 2
BMVg Berlin

Grafik/Layout/Druck

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr
DL I 4, Zentraldruckerei Köln/Bonn
Intranet: <http://zentraldruckerei.iud>

Stand

Mai 2014

GEFECHT





Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.